



Überblick

Überblick

Von der EU-Richtlinie bis zum Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes



Überblick

Ziele und Themen des ARUG II

Wesentliches Ziel:

Förderung langfristiger
Mitwirkung der Aktionäre;
Verbesserung der Corporate
Governance

Adressaten:

Börsennotierte
Gesellschaften
(Anknüpfungspunkt),
Intermediäre sowie weitere
Kapitalmarktteilnehmer

Know your shareholder
(Informationsanspruch des
Emittenten)

-
Pflichten zur Übermittlung von
Informationen im Verhältnis
Emittent-Intermediär-Aktionär

Offenlegungspflichten für
institutionelle Anleger,
Stimmrechtsberater und
Vermögensverwalter hinsichtlich
Mitwirkungspolitik und
Abstimmverhalten
-
(comply or explain)

Votum der HV über
Vergütungspolitik (say on pay)
und Vergütungsbericht

Geschäfte mit nahestehenden
Unternehmen und Personen
(Zustimmungsvorbehalt AR und
Offenlegung)
-
Related Party Transactions
(„RPT“)

Maßnahmen zur Zielerreichung:

- Stärkere Einbindung der
Aktionäre in
Entscheidungsprozesse
der Emittenten
- Transparenzregeln für
bestimmte
Kapitalmarktteilnehmer;
stärkere Ausrichtung
am Aktionärsinteresse
- Erleichterung und
Verbesserung der
Kommunikation
zwischen Emittent und
Aktionär; Erleichterung
der Ausübung von
Aktionärsrechten;
Digitalisierung

Überblick

Übergangsvorschriften

Wesentliche Regelungen:
§§ 67, 67a bis 67f, 118, 123,
125, 129 AktG

Geltung: grds. ab dem
3.9.2020; Einberufung von
HVs nach dem 3.9.2020

Know your shareholder
(Informationsanspruch des
Emittenten)

-
Pflichten zur Übermittlung von
Informationen im Verhältnis
Emittent-Intermediär-Aktionär

Offenlegungspflichten für
institutionelle Anleger,
Stimmrechtsberater und
Vermögensverwalter hinsichtlich
Mitwirkungspolitik und
Abstimmverhalten
-
(comply or explain)

Wesentliche Regelungen:
§§ 134a bis 134d AktG

Geltung: mit Inkrafttreten
des Gesetzes

Wesentliche Regelungen:
§§ 87a, 113, 120a, 124, 162
AktG

Insb. Geltung: erstmalige
Beschlussfassung über
Vergütungspolitik in erster
oHV nach dem 31.12.2020;
erstmaliger Vergütungsbe-
richt für das erste Gj, das
nach dem 31.12.2020
beginnt

Votum der HV über
Vergütungspolitik (say on pay)
und Vergütungsbericht

Geschäfte mit nahestehenden
Unternehmen und Personen
(Zustimmungsvorbehalt AR und
Offenlegung)
-
Related Party Transactions
(„RPT“)

Wesentliche Regelungen:
§§ 111a bis 111c AktG

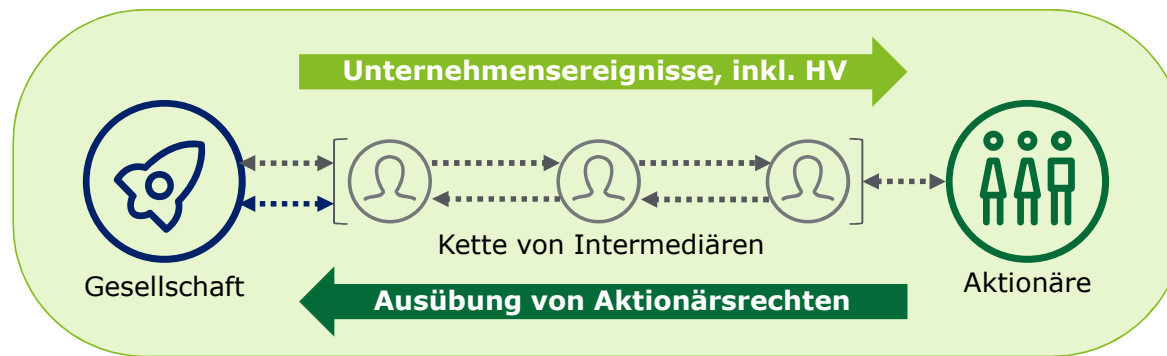
Geltung: mit Inkrafttreten
des Gesetzes

Rechtsfolge bei Gesetzesverstößen: Bußgeld gemäß § 405 AktG

Einzelheiten

Einzelheiten

Pflicht zur Übermittlung von Informationen: Überblick Informationsfluss



Informationsübermittlung Intermediäre

- Unverzüglich nach Erhalt & spätestens bis Ende des selben Geschäftstags; bei Erhalt an Geschäftstag nach 16.00 Uhr: spätestens bis 10.00 Uhr am folgenden Geschäftstag
- Elektronische Übermittlung an Intermediäre
- Festgelegte Formate, Inhalte und Fristen nach DVO
- Übermittlung an Gesellschaft oder entlang der Kette
- Standardisierte, elektronische und maschinenlesbare Formate

Informationsanspruch

- Anspruch der Gesellschaft gegenüber einem Intermediär, der die Aktien der Gesellschaft verwahrt, Informationen über die Identität der Aktionäre und über den nächsten Intermediär zu verlangen
- Übermittlung direkt an Gesellschaft oder entlang der Kette

Verarbeitung und Berichtigung personenbezogener Daten

- Vorgaben für Gesellschaft und Intermediäre
- Zwecke: Identifikation, Kommunikation, Ausübung von Rechten der Aktionäre, Führung Aktienregister, Zusammenarbeit mit Aktionären
- Maximale Speicherdauer, wenn Aktionär nicht mehr Aktionär der Gesellschaft ist
- Berichtigungsverlangen der Aktionäre gegenüber Gesellschaft und Intermediär

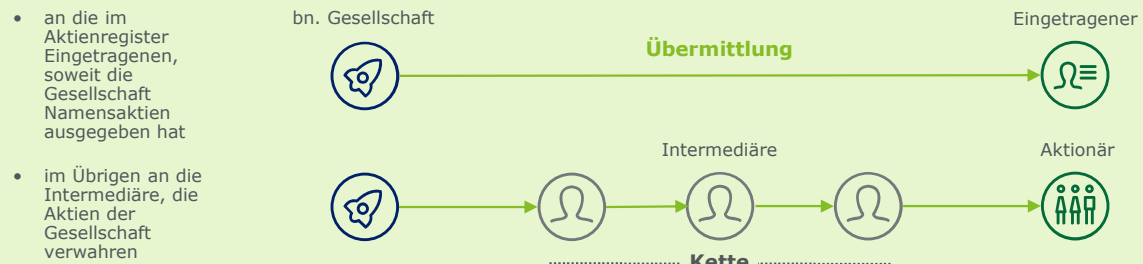
Aktionäre

- Nachweise über Anteilsbesitz zur Ausübung der Rechte in HV in Textform auf Verlangen des Aktionärs von Letztintermediär
- Aktionär kann Anweisungen zur Informationsübermittlung von Letztintermediär an Gesellschaft/Intermediär in der Kette erteilen
- Weiterleitung von Weisungen des Aktionärs an den im Aktienregister eingetragenen Intermediär

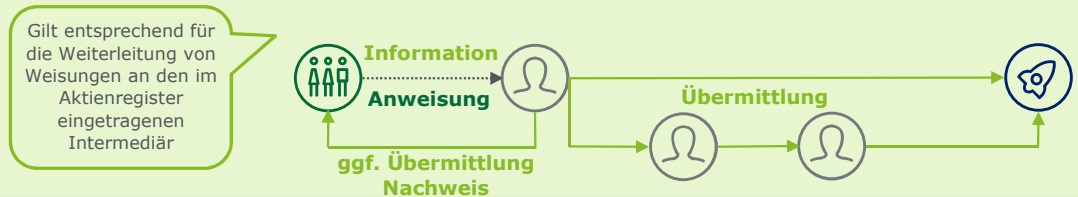
Einzelheiten

Pflicht zur Übermittlung von Informationen, know your shareholder

§ 67a AktG: Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse
 § 67b AktG: Übermittlung von Informationen durch Intermediäre an die Aktionäre



§ 67c AktG: Übermittlung von Informationen durch Intermediäre an die Gesellschaft
 (z.B. Ausübung von Aktionärsrechten)

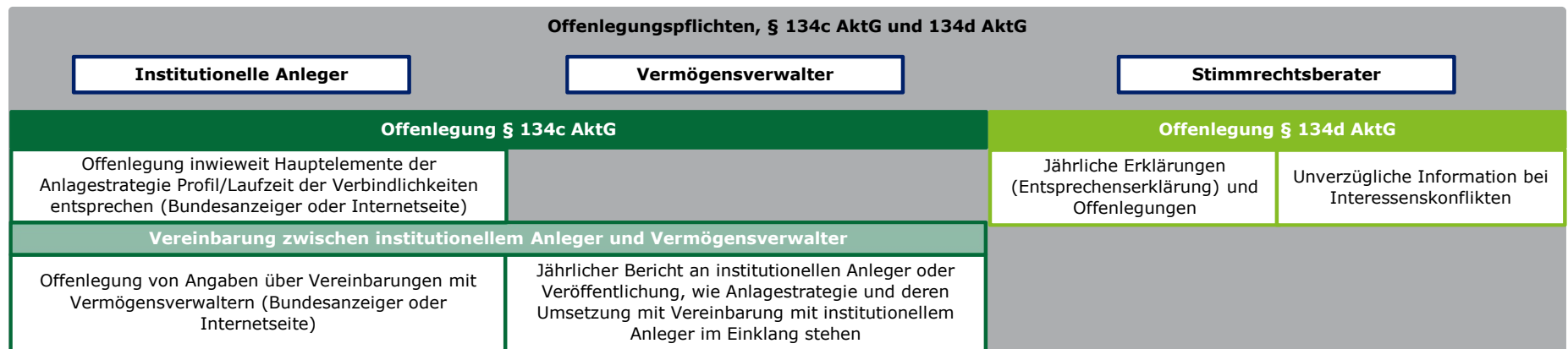
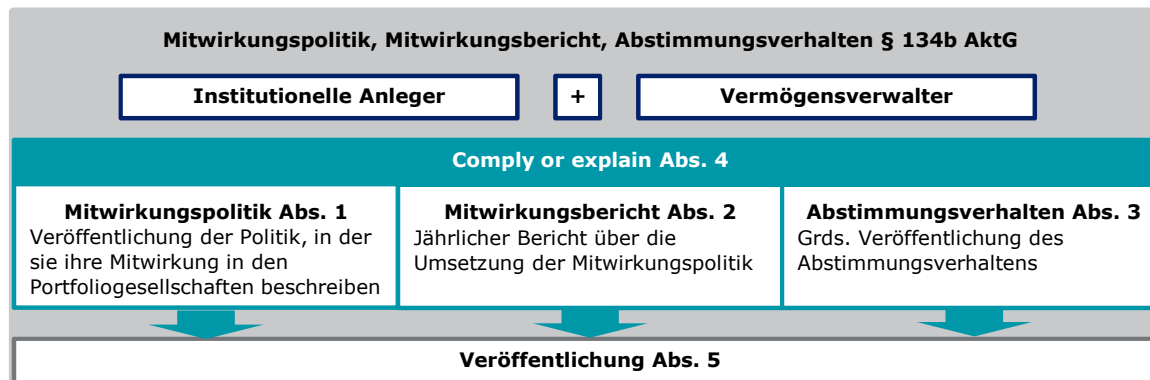


§ 67d AktG: Informationsanspruch der Gesellschaft gegenüber Intermediären
 (know your shareholder)



Einzelheiten

Offenlegungspflichten für institutionelle Anleger, Stimmrechtsberater und Vermögensverwalter



Einzelheiten

Votum der HV über Vergütungspolitik (say on pay) und Vergütungsbericht

Wesentliche Änderungen (betreffen lediglich börsennotierte AG)

Vergütungssystem: Aufsichtsrat beschließt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder (§ 87a Abs. 1 AktG)

Darunter auch: Festlegung einer Maximalvergütung durch den Aufsichtsrat (§§ 87a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 87 Abs. 4 AktG)

- HV kann vom Aufsichtsrat festgelegte Maximalvergütung für den Vorstand durch verbindliches Votum herabsetzen
- Aufsichtsrat kann unter bestimmten Voraussetzungen vorübergehend von dem Vergütungssystem abweichen

Votum zum Vergütungssystem und Vergütungsbericht (§§ 120a Abs. 1, 162 AktG)

- Beschluss der HV über Billigung des Vergütungssystems bei wesentlichen Änderungen, mind. jedoch alle vier Jahre
- Beschluss der HV über Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr

Veröffentlichung des Vergütungssystems im Vergütungsbericht (§ 162 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 AktG)

Einzelheiten

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (Zustimmungsvorbehalt Aufsichtsrat und Offenlegung)

Zustimmungspflicht § 111b Abs. 1 AktG

Vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich zu:

1. Geschäften
2. einer börsennotierten Gesellschaft
3. mit nahestehenden Personen (Related Party)
4. deren wirtschaftlicher Wert allein oder zusammen mit den mit derselben Related Party getätigten Geschäften innerhalb des laufenden GJ den Schwellenwert (1,5% der Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen gemäß letztem JA oder Konzernabschluss) übersteigt

Ausnahmetatbestände

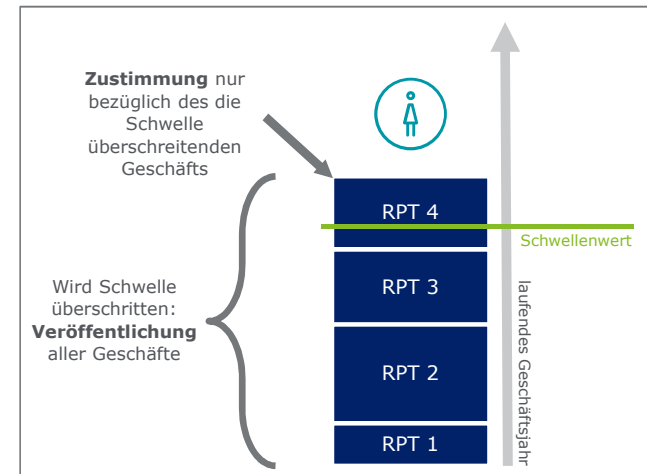
Geschäfte, die einer Ausnahme unterfallen, sind keine Geschäfte mit nahestehenden Personen i.S.d. § 111b AktG. Ausnahmen, § 111a Abs. 2 und Abs. 3 AktG:

- Geschäfte im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen
- Geschäfte, bei denen besonderer Schutz der Minderheit aufgrund der konkreten Umstände nicht erforderlich oder bereits auf andere Weise sichergestellt ist, sowie Geschäfte, die einem übergeordneten Ziel dienen:
 - Geschäfte mit bestimmten Tochterunternehmen
 - Geschäfte, die einer Zustimmung oder Ermächtigung der Hauptversammlung bedürfen
 - alle in Umsetzung der Hauptversammlungszustimmung oder -ermächtigung vorgenommenen Geschäfte und Maßnahmen, insbesondere die in § 111a Abs. 3 Nr. 3 a) bis f) genannten
- Geschäfte, die die Vergütung betreffen (Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats)
- Geschäfte von Kreditinstituten, die zur Sicherung ihrer Stabilität durch die zuständige Behörde angeordnet oder gebilligt wurden
- Geschäfte, die allen Aktionären unter den gleichen Bedingungen angeboten werden



Veröffentlichungspflicht § 111c Abs. 1 AktG

Die börsennotierte Gesellschaft hat Angaben zu solchen Geschäften mit nahestehenden Personen, die gemäß § 111b Abs. 1 AktG der Zustimmung bedürfen, unverzüglich zu veröffentlichen. Ist die Zustimmungsbedürftigkeit eines Geschäfts nach § 111b Abs. 1 AktG durch Zusammenrechnung mehrerer Geschäfte ausgelöst worden, so sind auch diese Geschäfte zu veröffentlichen. Ausnahme: Insider-Informationen
Veröffentlichung ggf. auch bei Geschäften von Tochterunternehmen mit einer dem Mutterunternehmen nahestehenden Person.





Niko Jakovou

Partner | Corporate & Capital Markets

+49 (152) 09311047
+49 (211) 8772 2725
njakovou@deloitte.de

Niko Jakovou ist Rechtsanwalt und Partner bei Deloitte Legal. Die Schwerpunkte seiner Mandatsarbeit liegen in der Rechtsberatung börsennotierter Gesellschaften, Banken, Versicherungen und Unternehmen aus der Investmentbranche in den Bereichen Aktien- und Kapitalmarktrecht, Investmentrecht, Finanzierung sowie Corporate Governance und Compliance.

Niko Jakovou leitet regelmäßig Fachseminare zu kapitalmarkt- und aktienrechtlichen Themen. Er ist darüber hinaus Mitautor eines renommierten Kommentars zum WpHG und des Bankrechts-Kommentars des Verlags C.H. Beck.



Keshia-Sue Körper

Associate | Corporate & Capital Markets

+49 (151) 8073373
+49 (211) 8772 3074
kkoerper@deloitte.de

Keshia-Sue Körper ist Rechtsanwältin und Associate bei Deloitte Legal. Die Schwerpunkte ihrer Mandatsarbeit liegen in der Rechtsberatung börsennotierter Gesellschaften, Banken, Versicherungen und Unternehmen aus der Investmentbranche in den Bereichen Aktien- und Kapitalmarktrecht, Investmentrecht, Finanzierung sowie Corporate Governance und Compliance.



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung dient ausschließlich der Information der Mitarbeiter von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, ihrer Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“). Die Unternehmen des Deloitte Netzwerks übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Veröffentlichung.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.